



Einfache Anfragen

Einfache Anfrage Claudia Buess-Willi: Krügerstrasse: Wunden der Apartheid noch offen; Beantwortung

Am 5. Dezember 2008 reichte Claudia Buess-Willi die beiliegende Einfache Anfrage betreffend "Krügerstrasse: Wunden der Apartheid noch offen" ein.

Der Stadtrat beantwortet die Einfache Anfrage wie folgt:

Die Fragestellerin bemängelt in der Begründung ihrer Einfachen Anfrage, der Stadtrat habe in seiner Beantwortung der Einfachen Anfrage Lisa Etter-Steinlin betreffend „Den Rassisten Paul Kruger beim Namen nennen!“ (Stadtratsbeschluss Nr. 4748 vom 9. September 2008) keinen Platz für klare, unzweideutige Aussagen eingeräumt. Der Stadtrat zitiert aus seiner erwähnten Antwort und stellt die Gegenfrage, ob die folgenden Aussagen unklar und zweideutig seien:

- „Heute ist der Name Krüger ... stark mit der Kolonisierung Südafrikas und der Unterdrückung der dortigen schwarzafrikanischen Bevölkerung verbunden.“
- „Der Stadtrat verurteilt Rassismus in jeder Form...“ .

Die Fragestellerin kritisiert in der Begründung ihres Vorstosses im Weiteren, dass der Stadtrat nicht im Namen der Stadt Mitverantwortung übernehme. Der Stadtrat unterstützt das friedliche Zusammenleben verschiedener Kulturen, Religionen, Nationen, Hautfarben und Weltanschauungen und hat deshalb ein Integrationskonzept erlassen, auf dessen Grundlage gemäss Budget Integrationsprojekte in der Stadt St.Gallen finanziert werden.

Menschenrechtspolitik ist ein wesentlicher Bestandteil der schweizerischen Aussenpolitik und damit Sache des Bundes. Die Schweiz hat hier international eine herausragende Rolle als Depositarstaat der Genfer Abkommen des humanitären Völkerrechts und als Sitzstaat des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz IKRK. Der Stadtrat nimmt nicht Stellung zu den leider häufigen Völkerrechts- und Menschenrechtsverletzungen in aller Welt in der Ver-



gangenheit und auch in der Gegenwart; er greift auch keine einzelne dieser Verletzungen wie z.B. die Apartheidspolitik heraus.

Der damalige Beschluss zur Benennung eines Strassenzugs als Krügerstrasse erfolgte durch die Gemeinde Straubenzell, offenbar noch im Todesjahr 1904 von Paul Krüger, also noch vor der Stadtvereinigung der politischen Gemeinden St.Gallen, Straubenzell und Tablat im Jahr 1918. Der Stadtrat ist der Rechtsnachfolger des damaligen Gemeinderats Straubenzell. Hier geht es also um ein Handeln einer Behörde, die eine Vorgängerin des Stadtrats St.Gallen ist, nicht um ein Handeln einer früheren Regierung in einem anderen Kontinent. Diese Behörde hat aus dem Kontext der damaligen Zeit entschieden; für sie stand Krügers Engagement gegen den (britischen) Kolonialismus im Vordergrund. Mit dem Entscheid zur Umbenennung der Krügerstrasse trägt der Stadtrat jedoch der veränderten historischen Beurteilung Krügers Rechnung und korrigiert die nach heutigen Kenntnissen und Massstäben verfehlt Strassenbenennung durch den damaligen Gemeinderat von Straubenzell.

Während es nun innerhalb eines halben Jahres zu einer zweiten Einfachen Anfrage, welche die Umbenennung der Krügerstrasse unterstützt, gekommen ist, hat der Quartierverein Lachen innert weniger Monate zwei Wiedererwägungsgesuche gegen die Umbenennung der Krügerstrasse in Dürrenmattstrasse gestellt, welche der Stadtrat am 9. September 2008 beschlossen und für welche er als nächstmöglichen Termin Ende Mai 2009 genannt hat. Die Verwaltung hat im Auftrag des Stadtrats alle Adressinhaberinnen und -inhaber an der Krügerstrasse informiert; sie hat nur ganz wenige Reaktionen erhalten; sie konnten bereinigt werden. Der Quartierverein Lachen hat auf die gleiche Frage von Mitgliedern offenbar mehr Reaktionen erhalten, welche sich gegen die Umbenennung aussprechen. Der Stadtrat hat in Abwägung der Argumente entschieden und sich zur Umbenennung entschlossen, welche nur in absoluten Ausnahmefällen erfolgt, z.B. bei störenden, anröchigen und anstössigen Benennungen; er hat diese Qualifizierung von Umbenennungen bereits in seiner Beantwortung der ersten Einfachen Anfrage ausgesprochen; auch dies ist nach Meinung des Stadtrats eine klare, unzweideutige Aussage.

Der Stadtrat beantwortet die konkreten Fragestellungen der Einfachen Anfrage wie folgt:

Anerkennt der Stadtrat, dass die damals im Stadtrat und Stadtparlament vertretenen bürgerlichen Parteien bis weit in die 1980er-Jahre hinein das Apartheid-Regime unterstützt haben?... Nein.

Zurzeit stehen vor einem New Yorker Gericht verschiedene Schweizer Firmen unter Anklage, Beihilfe zum Verbrechen der Apartheid geleistet zu haben. Darunter UBS, CS, Holcim, EMS-Chemie, Nestlé, Sulzer, Schindler, Novartis oder Oerlikon Contraves. Geht der Stadtrat im Rahmen seiner Möglichkeiten spätestens nach einer rechtsgültigen Verurteilung auf Dis-



tanz zu diesen Unternehmen? Nein; die Stadtverwaltung St.Gallen unterhält zwar mit einzelnen dieser Firmen, v.a. aus der Bankbranche, Geschäftsbeziehungen; er wird aber nicht „ auf Distanz zu diesen Unternehmen“ gehen, weil in früheren Jahrzehnten entfernte Geschäfts-sitze solcher Unternehmen Geschäftsbeziehungen zum Apartheid-Regime unterhalten haben.

... Verschiedene amerikanische Städte ... haben Reglemente erlassen. Diese verpflichten Firmen mit Geschäftsbeziehungen zu staatlichen Institutionen darauf, Verbindungen zu Menschenrechtsverletzungen offen zu legen. Ist der Stadtrat bereit, ein solches Reglement auch für unsere Stadt in Betracht zu ziehen? ... Die Verpflichtung in den erwähnten Reglementen verschiedener amerikanischer Städte haben v.a. präventiven Charakter und sollen Verbindungen zu Menschenrechtsverletzungen verhindern. Das öffentliche Beschaffungsrecht ist heute nicht mehr kommunal, sondern in der Gesetzgebung von Kanton und Bund und teilweise auch im zwischenstaatlichen Bereich geregelt, ebenso besteht eine reichhaltige Rechtsprechung. Die Bestimmungen über das öffentliche Beschaffungswesen zielen in erster Linie darauf ab, durch die Schaffung einer transparenten und diskriminierungsfreien Wettbewerbssituation eine wirtschaftlich günstige Beschaffung der öffentlichen Hand sicherzustellen. Massgebende Kriterien bei der Bestimmung des wirtschaftlich günstigsten Angebots sind in aller Regel Preis und Qualität des Angebots. Abweichungen davon und eine stärkere Gewichtung anderer Kriterien müssen bei der Ausschreibung besonders bekannt gegeben werden. Art. 34 Abs. 2 der kantonalen Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen, sGS 841.11, lautet: „Kriterien für die Ermittlung des wirtschaftlich günstigsten Angebots sind insbesondere: a) Preis; b) Qualität; c) Termin; d) Garantie- und Unterhaltsleistungen; e) Kundendienst; f) Betriebskosten; g) Innovationsgehalt; h) Ästhetik; i) Umweltverträglichkeit; k) Erfahrung; l) Sicherung des Ausbildungsstandes einer Berufsgattung, insbesondere durch Lehrlingsausbildung; m) Vereinbarkeit mit technischen Systemen von Bund, anderen Kantonen und Gemeinden; n) Arbeitssicherheit. Diese Liste ist nicht abschliessend. Allfällige weitere Kriterien müssen jedoch vergabe- und sachbezogen sein. Ein Kriterium, welches Vorgänge in der (nicht mehr unmittelbaren) Vergangenheit beurteilen und damals als rechtmässig betrachtete Kontakte eines Anbieters zu einem Unrechtsregime bewerten würde, wäre mit Sicherheit sachfremd und daher unzulässig. Das angeregte Reglement würde daher gegen übergeordnetes Recht verstossen. Der Stadtrat zieht nicht in Betracht, diese Kriterien mit einem Reglement betreffend Menschenrechtsverletzungen zu ergänzen. Die Stadtverwaltung hat diese Problematik bei Arbeitsvergaben aber durchaus im Auge, wie der Lieferauftrag für Steine für die Altstadtplästerung beweist: bewusst wurden trotz billiger Preise keine Steine aus anderen Kontinenten bestellt, weil bekannt ist, dass in solchen Steinbrüchen z.T. menschenverachtende Produktionsmethoden herrschen.



Der Stadtpräsident:
Scheitlin

Der Stadtschreiber:
Linke

Beilage:
Einfache Anfrage vom 5. Dezember 2008

